



Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 aufgrund §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (BauO NRW 2018, GV. NRW. 2018, S. 421) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019 S. 202) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel. Sie konkretisiert die Anforderungen des § 48 BauO NRW 2018 hinsichtlich der Anzahl, Größe und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze.
- (2) Sie ist bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen gem. § 2 Abs. 1 S. 4 BauO NRW 2018 anzuwenden. Sie gilt auch für baugenehmigungsfreie Vorhaben.
- (3) Gegebenenfalls abweichende Regelungen, die in Bebauungsplänen oder in sonstigen Satzungen getroffen werden, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- und oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug und / oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen die dafür notwendigen Stellplätze hergestellt werden.
- (2) Ist die Herstellung der Kfz-Stellplätze auf dem Grundstück oder in der näheren Umgebung nicht möglich oder unverhältnismäßig, kann gemäß der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Castrop-Rauxel (Stellplatzablösesatzung) in der jeweils aktuellen Fassung eine Ablöse der Stellplätze gestattet werden.
- (3) Stellplätze bezeichnen als Oberbegriff sowohl Rad-Stellplätze als auch Kfz-Stellplätze.
- (4) Rad-Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Hierzu zählen auch überdachte Stellplätze oder Fahrradgaragen.
- (5) Kfz-Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Hierzu zählen auch überdachte Stellplätze und Garagen.
- (6) Überdachte Stellplätze sind Stellplätze, die überdacht sind, aber keine seitlichen Wände haben.
- (7) Garagen sind ganz oder teilweise durch Wände umschlossene Stellplätze.
- (8) Als „gefangene Stellplätze“ werden Stellplätze bezeichnet, die nur in Abhängigkeit von einem anderen Stellplatz genutzt werden können, z.B. wenn beide direkt hintereinander liegen, so dass der zweite nur über den ersten Stellplatz anfahrbar ist.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Es ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit unterschiedlichen Teilnutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach der Summe der einzelnen Bedarfe.

Sofern sich die Nutzungszeiten unterschiedlicher Nutzungen auf einem Flurstück nicht überlappen, kann gestattet werden, dass Stellplätze mehrfach für zeitlich aufeinander folgende Nutzungen angerechnet werden.

- (4) Die errechnete Anzahl der notwendigen Kfz-Besucherstellplätze kann aufgrund besonders guter Erschließung eines Vorhabens durch den ÖPNV um bis zu 30% reduziert werden. Folgende Abschläge sind alternativ anzuwenden:
 - a) 30%: innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche Altstadt Castrop, Schwerin, Rauxel Nord, Habinghorst/Lange Straße, Henrichenburg und Ickern (Anlage 2) (Abgrenzung entsprechend dem Zentren- und Einzelhandelskonzept 2016, Anlage 2),
 - b) 30%: innerhalb von 400 m fußläufiger Entfernung zu Haltepunkten des Schienennetzes,
 - c) 20%: innerhalb von 200 m fußläufiger Entfernung sehr gute Buserschließung a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, (mind. 2 Linien, insgesamt mind. 8 Busse je Stunde),
 - d) 10%: innerhalb von 200 m in fußläufiger Entfernung gute Buserschließung (mind. 4 Busse je Stunde).

Die Taktfrequenz für c/d) ist werktags im Durchschnitt zwischen 8 und 20 Uhr zu ermitteln.

- (5) Steht die errechnete Gesamtanzahl notwendiger Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die Bauordnungsbehörde im Einzelfall fordern oder auf Antrag gestatten, dass die Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder gesenkt wird. Für diese Einzelfallentscheidung ist jeweils eine fachlich differenzierte Begründung anhand des Einzelfalls und seiner Besonderheiten erforderlich und zur Akte zu nehmen.

- (6) Notwendige Stellplätze müssen spätestens zur Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens gem. § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018 fertiggestellt sein. Die Nutzung der Anlage darf nicht aufgenommen werden, solange die notwendigen Stellplätze nicht nutzbar sind.

Im Einzelfall kann die Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise gestatten, dass Stellplätze oder Teile davon erst zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt werden, wenn dies mit einer geordneten Nutzung vereinbar ist. Der Nachweis obliegt dem Antragsteller. Etwaige Kompensationsmaßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu

sichern. Die Aussetzung ist widerruflich und befristet auf Antrag zu bescheiden

§ 4 Anforderungen an Stellplätze

(1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Als nähere Umgebung gilt für Rad-Stellplätze eine Fläche in nicht mehr als 60 m fußläufiger Entfernung zum Eingang der Nutzung, für Kfz-Stellplätze nicht mehr als 300 m fußläufige Entfernung. Für Besucherstellplätze darf die Entfernung nur halb so groß sein. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze müssen unabhängig voneinander an- und abfahrbar sein.

(3) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(4) Stellplätze sind wetterfest benutzbar, aber möglichst versickerungsfähig herzustellen.

§ 5 Besondere Anforderungen an Rad-Stellplätze

(1) Notwendige Rad-Stellplätze sind möglichst in der Nähe des Eingangsbereichs herzustellen. Sie sind hinreichend zu beleuchten.

(2) Rad-Stellplätze müssen

- a) in der Mindestausdehnung 1,90 m Länge und 0,70 m Breite aufweisen,
- b) je Rad-Stellplatz eine Fläche von mindestens 1,50 m² zuzüglich der jeweils notwendigen Bewegungsflächen aufweisen,
- c) für 10% der notwendigen Rad-Stellplätze eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen.
- d) von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/ Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
- e) einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen.

(3) Für Nutzungen nach Nr.1 der Anlage 1 (Wohnen, Wohnheime) sind für mindestens 33% der Rad-Stellplätze geeignete Stromanschlüsse (Steckdosen) zur Ladung von Rad-Batterien herzustellen. Die Rundung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Besondere Anforderungen an Kfz-Stellplätze

(1) Die Mindestgröße von Kfz-Stellplätze richtet sich nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) NRW v. 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Vor Garagen ist ein Vorfeld von mindestens 5 m, gemessen ab der Grenze der Verkehrsfläche, vorzusehen.

Dieser Abstand kann ausnahmsweise im erforderlichen Maß unterschritten werden, wenn

- a) die Garage ein automatisch per Fernbedienung zu öffnendes

Tor aufweist,

- b) baulicher Bestand auf dem Grundstück das Regelmaß nicht zulässt,
- c) das Heranrücken an die Verkehrsfläche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt, und
- d) das Heranrücken städtebaulich vertretbar ist.

(3) Die Zufahrt zu Kfz-Stellplätzen muss mindestens 3 m breit sein. Die Schleppkurven nach dem Regelwerk „Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. sind einzuhalten.

(4) Ab einer Zahl von 10 notwendigen Kfz-Stellplätzen sind für mindestens 20% dieser Stellplätze die Voraussetzungen für die Installation einer elektrischen Ladeinfrastruktur (Leerrohre) zu schaffen. Die Rundung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Besondere Anforderungen an Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

(1) Bei Gebäuden mit barrierefreien Wohnungen müssen 10% der notwendigen Stellplätze für Menschen mit Behinderungen geeignet sein. Für sonstige Nutzungen (außer Wohnen) müssen mindestens 5% der Stellplätze für Menschen mit Behinderungen geeignet sein. Es ist mathematisch zu runden, aber für Nutzungen gem. § 49 Abs. 2 BauO NRW 2018 mindestens ein Kfz-Stellplatz für Menschen mit Behinderungen herzustellen.

Erweiterte Rad-Stellplätze nach § 5 Abs. 2 c) sind als Rad-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen anzurechnen.

Spezielle Regelungen der SBauVO NRW sind vorrangig anzuwenden.

(2) Die Stellplätze für Menschen mit Behinderungen müssen in der Nähe eines Gebäudeeingangs angeordnet und barrierefrei zugänglich sein.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen in notwendiger Zahl hergestellt zu haben.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt auch, wer entgegen § 3 Abs. 6 die Nutzung einer Anlage aufnimmt ohne dass die dafür notwendigen Stellplätze funktionsfähig sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage 1: Anzahl notwendiger Stellplätze für die verschiedenen Nutzungsarten

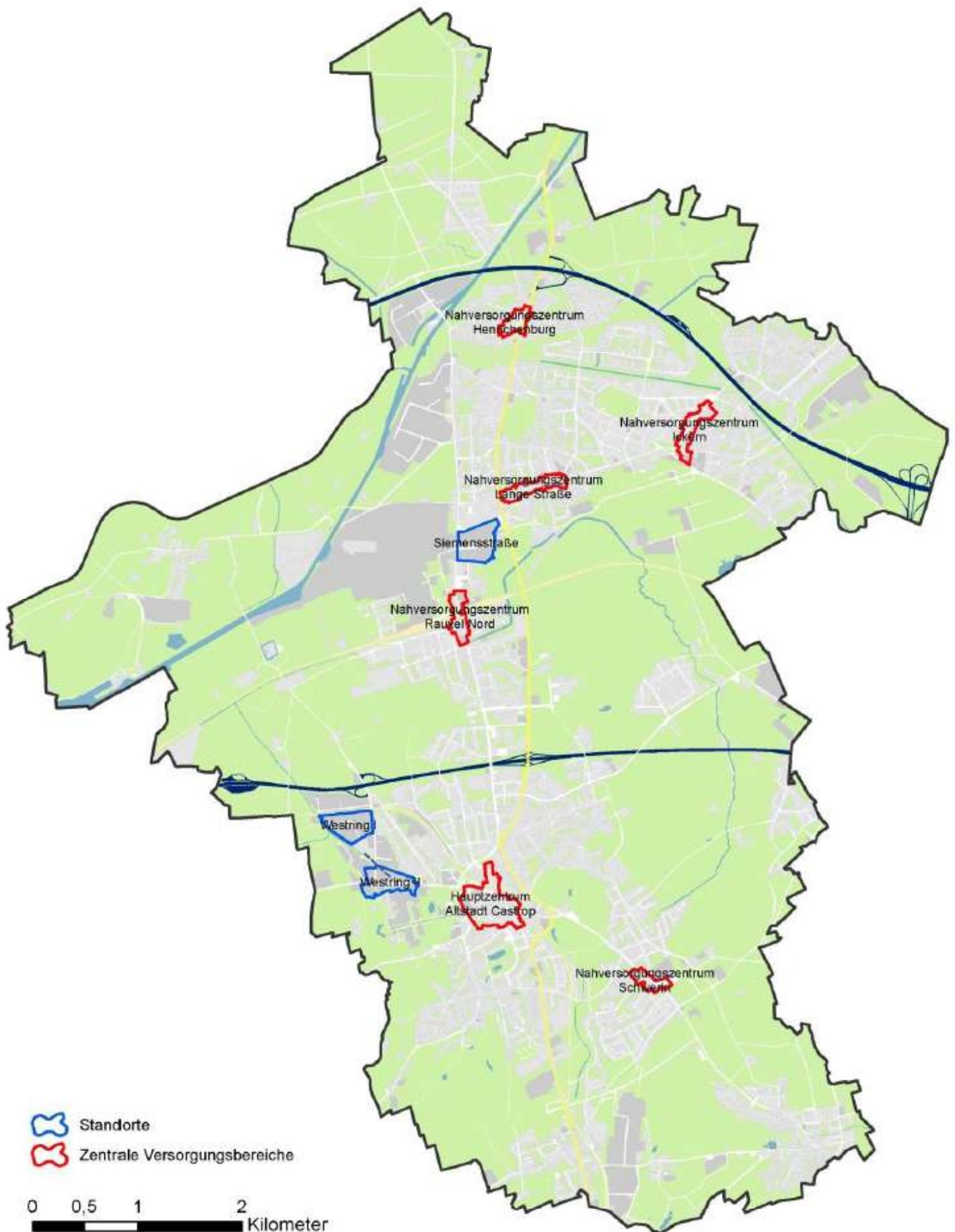
Anlage 2: Darstellung der Zentralen Versorgungsbereiche entsprechend § 3 Abs. 4

Anlage 1: Anzahl notwendiger Stellplätze für die verschiedenen Nutzungsarten

Nr.	Nutzungsart	Kfz-Stellplätze	Rad-Stellplätze
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Wohnungen bis 50 m ² Wohnfläche	0,8 Plätze je Wohneinheit	1 Platz je Wohneinheit
1.2	Wohnungen über 50 m ² bis 100 m ² Wohnfläche	1 Platz je Wohneinheit	2 Plätze je Wohneinheit
1.3	Wohnungen über 100 m ² Wohnfläche	2 Plätze je Wohneinheit	3 Plätze je Wohneinheit
1.4	Häuser mit nur einer Wohneinheit (statt Nr. 1.1 – 1.3)	2 Plätze, abweichend von § 4 Abs. 2 darf davon ein Stellplatz als „gefangener Stellplatz“ angelegt werden	3 Plätze
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Platz je 6 Betten; <i>davon 50 % Besucheranteil</i>	1 Platz je 1 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.6	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Platz je 3 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Platz je Bett <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.7	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Platz je 4 Betten; <i>davon 50 % Besucheranteil</i>	1 Platz je 5 Betten, jedoch mindestens 3 Plätze <i>davon 50% Besucheranteil</i>
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, Gewerbliche Anlagen		
2.1	Büro- / Verwaltungsgebäude allgemein	1 Platz je 35 m ² Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Platz je 150 m ² Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2.2	Räume mit hohem Kundenverkehr (z.B. Arztpraxen, Schalter-, Beratungs- oder Abfertigungsräume)	1 Platz je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Plätze <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Platz je 50 m ² Nutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
2.3	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Platz je 60 m ² Nutzfläche <i>davon 10-30 % Besucheranteil</i>	1 Platz je 50 m ² Nutzfläche <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
2.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	7 Plätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Platz je 7 Wartungs- oder Repa- raturstände, mindestens 3 Plätze
2.5	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Platz je 90 m ² Nutzfläche <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Platz je 75 m ² Nutzfläche <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
2.6	Tankstellen	1 Platz, mit Verkaufsstätte zusätzlich nach 3.1	1 Platz, mit Verkaufsstätte zusätzlich nach 3.1
2.7	Sonnenstudios	1 Platz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Plätze <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Platz je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Plätze <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
3	Verkaufsstätten/ Handel		
3.1	Einzelhandel bis 2.000 m ² Verkaufsfläche	1 Platz je 30 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Platz je 50 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.2	Einzelhandel über 2.000 m ² Verkaufsfläche (außer nach 3.3)	1 Platz je 35 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Platz je 100 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.3	Nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel über 2.000 m ² Verkaufsfläche, Großhandel	1 Platz je 75 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Platz je 200 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
4	Beherbergungsbetriebe, Gaststätten und Vergnügungstätten		
4.1	Jugendherbergen	1 Platz je 10 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>	1 Platz je 10 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>
4.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Platz je 4 Betten, <i>davon 75% Besucheranteil,</i> für zugehörige Gastronomie zusätzlich nach Nr. 4.3	1 Platz je 15 Betten, mindestens 4 Plätze, <i>davon 25% Besucheranteil,</i> für zugehörige Gastronomie zusätzlich nach Nr. 4.3
4.3	Gaststätten, Restaurants	1 Platz je 10 m ² Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Platz je 12 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Kfz-Stellplätze	Rad-Stellplätze
4.4	Tanzlokale, Discotheken	1 Platz je 6 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Platz je 8 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
4.5	Wettbüros	1 Platz je 10 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Plätze	1 Platz je 10 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Plätze
4.6	Spielhallen, sonstige Vergnügungsstätten	1 Platz je 20 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Plätze	1 Platz je 20 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Plätze
5	Versammlungsstätten, Kirchen		
5.1	Versammlungsstätten	1 Platz je 5 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Platz je 20 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5.2	Räume für die Religionsausübung (z.B. Kirchen)	1 Platz je 10 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Platz je 25 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6	Sportstätten		
6.1	Sportplätze	1 Platz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Platz je 10 Besucherplätze	1 Platz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Platz je 10 Besucherplätze
6.2	Sporthallen und Indoorspielplätze	1 Platz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Platz je 10 Besucherplätze	1 Platz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Platz je 20 Besucherplätze
6.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Platz je 250 m ² Grundstücksfläche	1 Platz je 50 m ² Grundstücksfläche
6.4	Hallenbäder	1 Platz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Platz je 10 Besucherplätze	1 Platz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Platz je 10 Besucherplätze
6.5	Reitanlagen	1 Platz je 4 Pferdeeinstellplätze	1 Platz je 4 Pferdeeinstellplätze
6.6	Fitnesscenter	1 Platz je 10 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Platz je 20 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.7	Tennisanlagen	1 Platz je Spielfeld, zusätzlich 1 Platz je 10 Besucherplätze	2 Plätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Platz je 20 Besucherplätze
6.8	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Platz je 5 Boote	1 Platz je 5 Boote
6.9	Golfplätze	3 Plätze je Bahn	1 Platz je Bahn
7	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
7.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	3 Plätze je Gruppe <i>davon 50% Besucheranteil</i>	2 Plätze je Gruppe <i>davon 50% Besucheranteil</i>
7.2	Grundschulen	1 Platz je Klassenraum	5 Plätze je Klassenraum <i>davon 10% Besucheranteil</i>
7.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Platz je Klassenraum	10 Plätze je Klassenraum <i>davon 10% Besucheranteil</i>
7.4	Förderschulen	1 Platz je 12 Schüler	1 Platz je 12 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
7.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Platz je 6 Studierende	1 Platz je 4 Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>
7.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Platz je 6 Teilnehmerplätze	1 Platz je 5 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>
7.7	Jugendzentren	1 Platz je 150 m ² Nutzfläche	1 Platz je 15 m ² Nutzfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
8	Verschiedenes		
8.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Platz je 3 Betten <i>davon 60% Besucheranteil,</i> zusätzlich nach 2.2	1 Platz je 25 Betten <i>davon 20% Besucheranteil,</i> zusätzlich nach 2.2
8.2	Kleingartenanlagen	1 Platz je 5 Kleingärten	1 Platz je 5 Kleingärten <i>davon 80% Besucheranteil</i>
8.3	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Platz je 1.250 m ² Grundstücks- fläche, jedoch mindestens 10 Plätze	1 Platz je 1.500 m ² Grundstücks- fläche, jedoch mindestens 4 Plätze je Eingang
8.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Platz je 200 m ² Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Platz je 150 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Plätze <i>davon 80% Besucheranteil</i>

Anlage 2: Darstellung der Zentralen Versorgungsbereiche entsprechend § 3 Abs. 4



Quelle: eigene Darstellung

Die vorstehende Stellplatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 04.12.2019

K r a v a n j a

Bürgermeister

Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzablösung)

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 aufgrund §§ 48 Abs. 3 Nr. 8 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018, GV. NRW 2018, S. 421) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW 2019, S. 202) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zulassung der Stellplatzablöse und deren Voraussetzungen

- (1) Unter den Voraussetzungen dieser Satzung, kann die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen („Ablöse“).
- (2) Die Ablöse steht unter der Voraussetzung, dass die Herstellung der notwendigen Stellplätze für den Bauherrn nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
Es dürfen nur Besucherstellplätze abgelöst werden.
Behindertenstellplätze dürfen nicht abgelöst werden.
Rad-Stellplätze dürfen nur in der Gebietszone I (Innenstadt) abgelöst werden.
- (3) Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.
- (4) Stellplätze bezeichnen als Oberbegriff sowohl Rad-Stellplätze als auch Kfz-Stellplätze. Rad-Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Kfz-Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

§ 2 Abgrenzung der Gebietszonen

- (1) In Castrop-Rauxel werden folgende Gebietszonen festgelegt:
Gebietszone I - Innenstadt
Gebietszone II - übriges Stadtgebiet
- (2) Die Gebietszonen nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:
Gebietszone I - Innenstadt
Frebergstraße von der Holzstraße bis zum Engelsburgplatz
Ringstraße vom Engelsburgplatz bis zur Beethovenstraße
Beethovenstraße von der Ringstraße bis zur Glückaufstraße
Schillerstraße von der Glückaufstraße bis zur Viktoriastraße
Viktoriastraße von der Schillerstraße bis zur Bochumer Straße
Bochumer Straße von der Viktoriastraße bis zum Altstadtring
Altstadtring von der Bochumer Straße bis zur Holzstraße
Holzstraße vom Altstadtring bis zur Frebergstraße.
Gebietszone II - übriges Stadtgebiet
Die Gebietszone II umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Gebietszone I.
- (3) Die Abgrenzung der Gebietszonen ist in dem beigefügten Plan (Anlage) durch Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Höhe der Ablösebeträge

- (1) Der Geldbetrag je Stellplatz wird auf 75 von Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Stellplätzen einschl. der Kosten des Grunderwerbs in den jeweiligen Gebietszonen festgelegt. Maßgeblich für die Festsetzung des Geldbetrages ist die Gebietszone, in der sich das Bauvorhaben befindet.
- (2) Der Betrag beträgt je Kfz-Stellplatz in der

Gebietszone I - Innenstadt	7.875 €
Gebietszone II - übriges Stadtgebiet	5.250 €.
- (3) Der Betrag beträgt je Rad-Stellplatz in der

Gebietszone I - Innenstadt	1.350 €.
----------------------------	----------

 In der Gebietszone II ist keine Ablöse von Rad-Stellplätzen gestattet.

§ 4 Verfahren, Wirkung der Stellplatzablöse

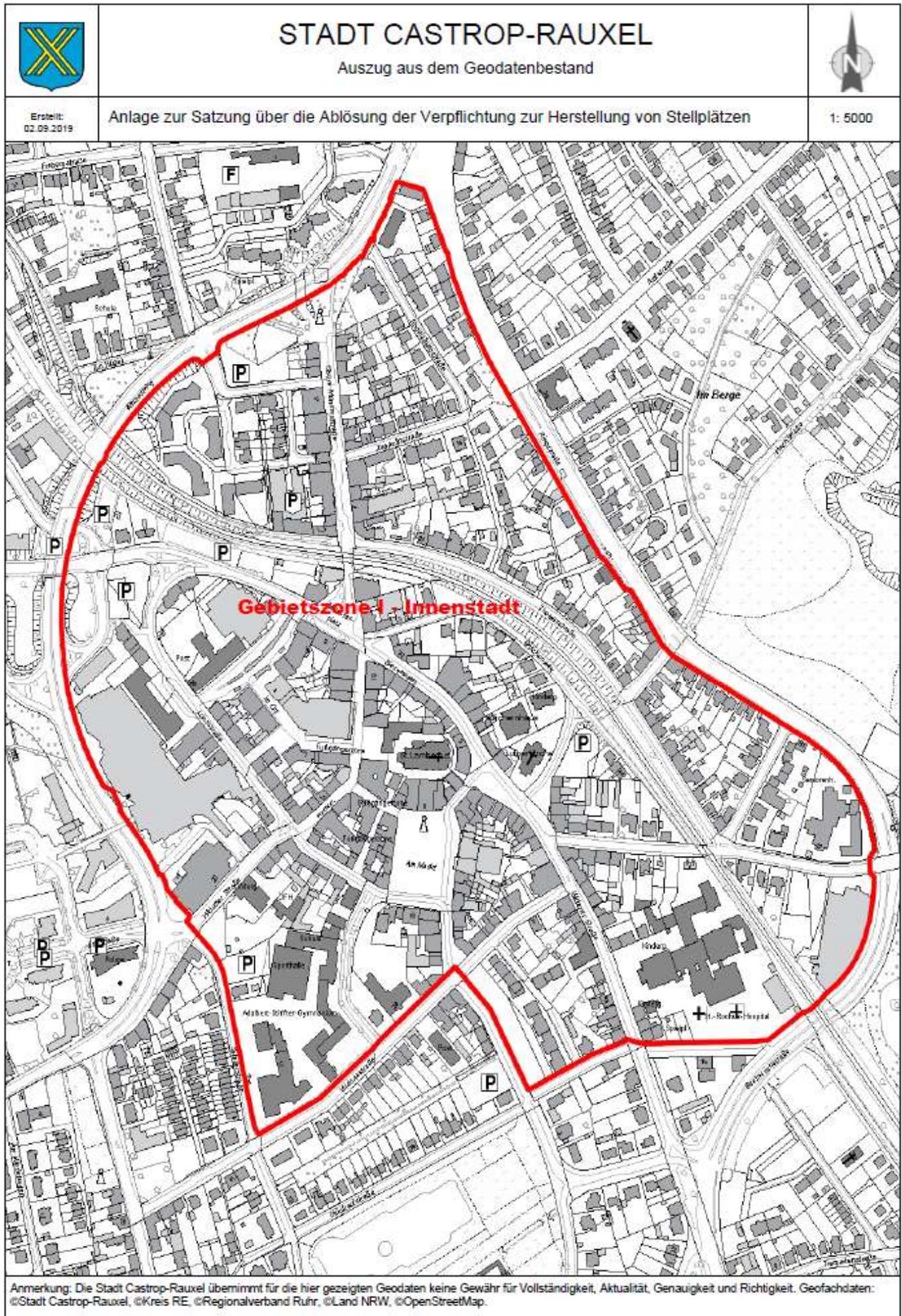
- (1) Die Stellplatzablöse wird durch die Zahlung des Geldbetrags nach Abschluss des Ablösevertrags wirksam. Damit gelten die für die Erteilung der Baugenehmigung notwendigen Stellplätze als durch Ablösung nachgewiesen.
Verpflichtet zur Zahlung des Geldbetrages ist derjenige, der die Ablösung der Stellplätze beantragt und den Ablösevertrag abschließt.
- (2) Begünstigt durch die Ablöse wird ein konkretes Bauvorhaben. Die Begünstigung ist untrennbar mit diesem Gebäude verbunden. Sie kann nicht auf andere Gebäude übertragen werden.
- (3) Eine Rückabwicklung der Stellplatzablöse ist nur möglich, sofern
 - a) die dadurch begünstigte Baugenehmigung nicht ausgeschöpft wurde,
 - b) auf die Ausnutzung der dadurch begünstigten Baugenehmigung gleichzeitig dauerhaft wirksam verzichtet wird, und
 - c) die gezahlten Ablösebeträge noch nicht durch die Kommune verausgabt wurden.
 Für die Rückabwicklung ist ein Rückabwicklungsvertrag zu schließen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gem. BauO NRW 2000 vom 31.12.1996 in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Anlage:



Anmerkung: Die Stadt Castrop-Rauxel übernimmt für die hier gezeigten Geodaten keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität, Genauigkeit und Richtigkeit. Geofachdaten: ©Stadt Castrop-Rauxel, ©Kreis RE, ©Regionalverband Ruhr, ©Land NRW, ©OpenStreetMap.

Die vorstehende Stellplatzablösesatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 04.12.2019

K r a v a n j a

Bürgermeister

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) vom 27. November 2019

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 4. Dezember 2018; (BGBl. I S. 2254, 2255)
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in Kraft getreten am 17. Juli 2019,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV. NRW., S. 602 ff. - im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert

durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) sowie

- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 27.08.2015, jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 11 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 13 Ausführung von Anschlussleitungen
- § 14 Zustimmungsverfahren
- § 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 16 Abwasseruntersuchungen
- § 17 Indirekteinleiter-Kataster
- § 18 Auskunft- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
- § 19 Haftung
- § 20 Berechtigte und Verpflichtete
- § 21 Kanalanschlussbeitrag, Gebühren
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

§1

Allgemeines

- (1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - Anstalt des öffentlichen Rechts - nachfolgend „EUV“ genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlage). Er kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht des EUV umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 über-

- nommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung des EUV über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Castrop-Rauxel vom 29.11.2018,
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (3) Die Pflicht des EUV zur Abwasserbeseitigung und die Bestimmungen dieser Satzung umfassen nicht die Beseitigung von Abfällen, selbst wenn diese flüssig oder wasserhaltig sein sollten. Insbesondere ist die Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeits-, Fett- und Ölabscheidern von den Grundstücksnutzungsberechtigten selbst durchzuführen. Nicht umfasst ist auch die Beseitigung von Fremdwässern im Sinne des § 2 Abs. 10.
- (4) Der EUV stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der EUV im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom EUV selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Hausanschlussleitungen mit Ausnahme der erforderlichen Anschlussstutzen bzw. Abzweige.
 - c) Abweichend hiervon gehören in Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, auch die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen mit Ausnahme der Pumpenschächte zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Hierzu gehören nicht der Anschlussstutzen und Abzweige.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen.
8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.
10. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom EUV den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche

Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Der EUV kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des EUV auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit der EUV von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht)

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,

4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten,
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
12. Blut aus Schlachtungen,
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Entwässerungssatzung beigefügten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Der EUV kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des EUV erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der EUV von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Der EUV kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der EUV auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von dem EUV verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Der EUV kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz-

oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn der EUV im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann vom EUV eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheider- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den EUV eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der EUV kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem EUV nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses dem EUV anzuzeigen. Die Gemeinde stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt der EUV aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der EUV auf seinem Grundstück eine zur öffentlichen Abwasseranlage gehörende Hausanschlussleitung im Sinne des § 2 Nr. 7 lit b) installiert, betreibt, unterhält und gegebenenfalls erneuert. Hinsichtlich des Pumpenschachtes gelten die Vorschriften des § 13 entsprechend.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der EUV. Die Druckentwässerungsanlage darf nicht überbaut werden. Der Anschlussberechtigte hat die Druckpumpe an sein häusliches Elektrizitätsnetz anzuschließen und die Energiekosten für deren Betrieb zu tragen.
- (3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.
- (5) Bei Druckentwässerungsnetzen können abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung die Rechte und Pflichten der Anschlussberechtigten durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung festgelegt werden.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung der nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehörenden Bestandteile der Hausanschlussleitungen hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten durch einen Fachunternehmer mit entsprechendem RAL-Gütezeichen bzw. vergleichbarer Fremd- und Güteüberwachung ausführen zu lassen.

- (2) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 5 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der EUV kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (5) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.
- (6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt der EUV.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit dem EUV zu erstellen.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der EUV von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (9) Auf Antrag kann der EUV zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit

(§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem EUV auf seine Kosten vorzubereiten. (11) Der EUV kann jederzeit fordern, dass vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung des EUV. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung des EUV den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch den EUV an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem EUV mitzuteilen. Die Sicherung erfolgt durch und auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem EUV.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte des Grundstücks private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und 4 SÜwVO Abw NRW. Legt der EUV darüber hinaus durch gesonderte Satzung

gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem EUV durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den EUV erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustands- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen kann der EUV gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Abwasseruntersuchungen

(1) Der EUV ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 17

Indirekteinleiter-Kataster

(1) Der EUV führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem EUV mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, dem EUV auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben dem EUV unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

- (3) Bedienstete des EUV und Beauftragte des EUV sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das dem EUV zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19

Haftung

- (1) Die Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Errichtung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem EUV infolge des mangelhaften Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen unmittelbar oder mittelbar entstehen. Sie haben den EUV von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (2) Der EUV haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind, normwidrig eingebaut wurden oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

- berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
- der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 21

Kanalanschlussbeitrag, Gebühren

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- bzw. Gebührensatzung erhoben.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumestrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung des EUV auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses dem EUV angezeigt zu haben,
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 5 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des EUV herstellt oder ändert,
10. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem EUV mitteilt,
11. § 15 Absatz 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem EUV nicht vorlegt,
12. § 17 Absatz 2 dem EUV die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des EUV hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
13. § 18 Absatz 3 die Bediensteten des EUV oder die durch den EUV Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke

zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem "EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel" - Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 28.11.2019

K r a v a n j a
Bürgermeister

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel

Grenzwerttabelle zu § 7 Abs.3 Parameter / Stoff / Stoffgruppe	Grenzwert	Analysevorschrift
1. Temperatur	bis 35° C	DIN 38404-C4-2
2. pH-Wert	6,5 – 10,0	DIN 38404-C5
3. Absetzbare Stoffe (soweit nicht bereits durch § 2 Abs. 1 ausgeschlossen; Absetzzeit: 2 Std.		
a) biologisch abbaubar	8,0 mg/l	DIN 38409-H9-2
b) biologisch nicht abbaubar	0,3 mg/l	DIN 38409-H9-2
4. verseifbare Fette und Öle (schwerflüchtige lipophile Stoffe)	250,0 mg/l	DIN 38409-H17
5. Kohlenwasserstoffe		
a) direkt abscheidbar	DIN 1999 beachten	
b) soweit eine über die Abscheidung gemäß 5. a) hinausgehende Entfernung erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (KW ges.)	20,0 mg/l	DIN 38409-H18
c) aliphatische Kohlenwasserstoffe	13,0 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H53
6. Halogenierte Kohlenwasserstoffe		
a) Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), z. B. 1,1,1,-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen	0,5 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	DIN 38409-H14
b) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	DIN 38409-H14
7. Anorganische Stoffe gesamt		
Aluminium (Al)	10,0 mg/l	
Arsen (As)	0,1 mg/l	DIN 38405-D12
Blei (Pb)	0,5 mg/l	DIN 38406-E6
Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406-E19
Chrom VI (Cr-6)	0,1 mg/l	gemäß Anlage 26 zur RahmenAbwasserVwV
Chrom, gesamt (Cr)	0,5 mg/l	analog DIN 38406-E21
Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E21
Eisen (Fe)	10,0 mg/l	analog DIN 38406-E21
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l	DIN 38406-E21
Nickel (Ni)	0,5 mg/l	DIN 38406-E21
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN 38406-E21
Selen (Se)	1,0 mg/l	AAS Hydriersystem
Silber (Ag)	0,5 mg/l	DIN 38406-E21
Zink (Zn)	2,0 mg/l	DIN 38406-E21
Zinn (Sn)	2,0 mg/l	AAS-Hydriersystem
8. Anorganische Stoffe (gelöst)		
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4-N, NH3-N)	100,0 mg/l	DIN 38406-E5
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,1 mg/l	DIN 38405-D13-2
Cyanid, gesamt (CN)	5,0 mg/l	DIN 38405-D13-1
Fluorid (F)	20,0 mg/l	analog 38. AbwasserVwV
Stickstoff aus Nitrit (NO2-N)	10,0 mg/l	DIN 38405-D10
Sulfat (SO4)	400,0 mg/l	DIN 38405-D5
Sulfid (SH)	1,0 mg/l	DEV-D7
Chlor, frei (Cl2)	0,5 mg/l	DIN 38408-G4
9. Organische Stoffe		
Phenole,	20,0 mg/l	DIN 38409-H16-2

Im Übrigen gelten die Richtwerte des DWA-M 115 Teil 2, Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers-Anforderungen in der jeweils geltenden Fassung einschließlich eventueller Nachfolgeregelwerke. Eine Verdünnung des Abwassers mit dem Ziel der Einhaltung der Grenzwerte bzw. der Beschaffenheit ist nicht zulässig.

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Castrop-Rauxel vom 27. November 2019

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),
- der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254),
- der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341),
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601 ff.),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846),
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 27.08.2015, jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 6 Durchführung der Entsorgung
- § 7 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Betretungsrecht
- § 8 Anmeldung- und Auskunftspflicht
- § 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten.
- § 10 Haftung
- § 11 Berechtigte und Verpflichtete
- § 12 Begriff des Grundstücks

- § 13 Benutzungsgebühren
- § 14 Gebührensatz
- § 15 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - Anstalt des öffentlichen Rechts- betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung und Abfuhr der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Die Behandlung des Klärschlammes wird von der Emschergenossenschaft aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen. Die Durchführung der Entsorgung kann Dritten übertragen werden.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, für das eine zur Abführung der Abwässer bestimmte öffentliche Abwasseranlage nicht vorhanden ist und auf dem sich eine genehmigte Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom EUV die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, wenn für diese die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des EUV von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Absatz 3 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet und das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt wird,
 - d) Stoffe, die die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährden, erschweren, verteuern oder behindern oder durch die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können,
 - e) Stoffe, die die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern,
 - f) Niederschlagswasser.
- (2) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 5 der Entwässerungssatzung des EUV entsprechend Anwendung.

§ 4**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, sich der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den EUV anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt dem EUV zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der EUV kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt; etwaige dafür anfallende Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 5**Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist bei dieser über den EUV unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen zu beantragen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Zuwegung sind darüber hinaus so zu bauen, dass die Anlagen durch die Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung des EUV zu beseitigen.

§ 6**Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem EUV durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegelmessung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die vom EUV im Einzelfall festgelegt werden.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist, bei Mehrkammersystem dann, wenn die festen Ablagerungen bis auf 50 cm unter Überlauf angefüllt sind.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Auch ohne vorherigen Antrag

kann der EUV die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

- (4) Der EUV bestimmt den genauen Zeitpunkt und die Art und Weise der Entsorgung. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 3 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des EUV über. Der EUV ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7**Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Betretungsrecht**

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG überprüft der EUV oder in von ihm beauftragter Dritter den Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen regelmäßig, jedoch mindestens alle fünf Jahre. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Den Beauftragten des EUV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 8**Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem EUV das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 dieser Satzung hinaus dem EUV alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den EUV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 9**Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜWVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜWVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber dem EUV.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜWVO Abw durchgeführt werden.

- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw hat der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des Grundstücks private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und 4 SÜwVO Abw.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem EUV durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den EUV erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustands- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen kann der EUV gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet dem EUV für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er hat den EUV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchge-

führt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der EUV im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

§ 12

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 13

Benutzungsgebühren

- (1) Der EUV erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gesetze und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.
- (3) Als Berechnungseinheit gilt jeder angefangene cbm Grubeninhalt, der abgefahren wird, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (5) Die Gebühr nach § 13 umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage mittels einer Saugleitung bis zu 30 m Länge und die ordnungsgemäße Abfuhr zur Kläranlage. Sind darüber hinaus Arbeiten und Leistungen zur Entleerung erforderlich, sind diese von den Grundstückseigentümern direkt bei dem Abfuhrunternehmen in Auftrag zu geben und mit ihm besonders abzurechnen.

§ 14

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 72,16 € je angefangenen cbm Grubeninhaltes.

§ 15

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Entsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Stoffe einleitet,
 - b) § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 5 Abs. 2 und 3 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des EUV nach § 5 Abs. 4 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - f) § 7 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - g) § 7 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - h) § 8 Abs. 1 und 2 seiner Anmelde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - i) § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 28.11.2019

K r a v a n j a

Bürgermeister

Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom 27. November 2019

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442),
- der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackungsgG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966),
- der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 10 vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 372),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 27.08.2015, jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen / Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs

- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter und gelben Wertstoffbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 12a Müllschleusen sowie weitere Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung
- § 13 Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung sowie Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
- § 13a Standplatzbewirtschaftung
- § 14 Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen
- § 15 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften
- § 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter
- § 17a Sperrmüll
- § 17b Elektro- und Elektronikgroßgeräte
- § 17c Altmetalle und Schrott
- § 18 Benutzung von Straßenpapierkörben
- § 19 Anmeldepflicht
- § 20 Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht
- § 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
- § 23 Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte
- § 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 25 Begriff des Grundstücks
- § 26 Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

- Anlage 1 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel -Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)
- Anlage 2 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel
- Anlage 3 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend „EUV“ genannt) betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der EUV erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 - 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),

- 3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
- 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet gemäß § 5 Abs. 6 LabfG NRW.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben, soweit keine Übertragung auf den EUV für einzelne Abfallarten vorliegt.
- (4) Der EUV kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Der EUV wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt/des EUV durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LabfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen / Begriffsbestimmungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den EUV umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlaganlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt der EUV gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
 - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den erstgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind. Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperenteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.
 - 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, einschließlich der Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Kartonagen.
 - 4. Einsammeln und Befördern von Wertstoffen (sNVP)

Der EUV und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 3 Abs.16 VerpackG) führen die Erfassung von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die beim privaten Endverbraucher anfallen (sNVP) gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen (LVP) zusammen in dem gemeinsamen Wertstoffbehälter im Gebietsteilungsmodell entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG durch. Die Einsammlung und Beförderung der sNVP sind Gegenstand dieser Satzung.
 - 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll,
 - 6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung,
 - 7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“),

8. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
10. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,
11. Einsammeln und Befördern von Alttextilien.
12. Einsammeln und Befördern von Altmetallen und Schrott.
13. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle, Wertstoffe, sowie Papier, Pappe und Kartonagen bzw. mit Abfallsäcken für Rest- und Bioabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme Bringhof Ickern.

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen usw. erfolgt im Auftrag der jeweils lizenzierten Systembetreiber auf der Grundlage des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

Abfälle i.S. des Abs. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle beweglichen Sachen, denen sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

- (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den EUV sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der EUV nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG),
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG),

- c) Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der EUV kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen,
 - a) soweit Dritten (§ 22 KrWG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind,
 - b) soweit die Abfälle nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden vom EUV am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die vorgenannten gefährlichen Abfälle sind bereits an der Anfallstelle von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den vom EUV bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) abgeliefert werden.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch den EUV eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist. Spitze und scharfe Gegenstände sind in schnitt- und stichfesten, bruchsicheren Behältern zu sammeln.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom EUV den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für die Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Vorwohnrecht oder wurde das Grundstück durch einen eingetragenen Verein zur kleingärtnerischen Nutzung i.S.d. Bundeskleingartengesetzes zwischen

gepachtet oder zur sonstigen kleingärtnerischen Nutzung oder als Erholungsgrundstück gepachtet, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte i. S. d. Satz 3 im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 des Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale des § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar angezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 und § 11 Abs. 4.1 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung eines Bioabfallbehälters/Biosäcken gemäß §§ 10, 11 dieser Satzung, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 4 GewAbfVO einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- b) soweit Dritten Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind (§ 17 Abs. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der EUV an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 KrWG);
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt wird, soweit dies dem EUV und dem Kreis Recklinghausen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 1 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für biologische Abfälle besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- oder Benutzungspflichtige unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Anerkennung als Eigenkompostierer“ gemäß Abs. 3 schriftlich darlegt, dass er die anfallenden kompostierbaren Stoffe mit Ausnahme von ungekochten und gekochten Speiseresten tierischer Herkunft sowie gekochten Speiseresten pflanzlicher Herkunft auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG so behandelt und verwertet, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht entsteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der EUV stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Abfallerzeugers/-besitzers fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.
- (3) Der Antrag nach Abs. 1 ist durch die Anschlusspflichtigen unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Anerkennung als Eigenkompostierer“ schriftlich gegenüber dem EUV einzureichen. Der EUV stellt auf der Grundlage vollständig ausgefüllten und eingereichten Antragsformulars des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist. Der Antragsteller muss bei der Antragstellung den Nachweis erbringen, dass er die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung/Eigenkompostierung).

Dazu kann der EUV die Angaben überprüfen und zu diesem Zweck auch das Grundstück betreten.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den EUV gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der EUV bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter/-säcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/-säcke zugelassen:
 - a) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240, 500, 660, 770, 1.100, 3.000, 5.000 und 7.000 l sowie Mulden und Presscontainer mit einem Fassungsvermögen bis zu 20 cbm,
 - b) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60 l,
 - c) Abfallbehälter für biologische Abfälle (Bioabfallbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l,
 - d) Abfallsäcke für biologische Abfälle (Biosäcke) mit einem Fassungsvermögen von 100 l,
 - e) Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Altpapierbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240, 1.100, 3.000, 5.000 und 7.000 l sowie Mulden und Presscontainer mit einem Fassungsvermögen bis zu 20 cbm.
 - f) Depotcontainer für Papier/Pappe/Kartonagen und Weiß-, Braun- und Grünglas sowie Alttextilien.
 - g) Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungsabfälle (genannt „gelber Wertstoffbehälter“) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 l.
 - h) Behältnisse nach § 14 Abs. 1 ElektroG für
 - 1. Wärmeüberträger
 - 2. Bildschirme, Monitore, und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten
 - 3. Lampen
 - 4. Großgeräte
 - 5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
 - 6. Photovoltaikmodule.

Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

- 60-l/100-l- Säcke = 20 kg
- 80-l- Behälter = 50 kg
- 120-l- Behälter = 60 kg
- 240-l- Behälter = 100 kg
- 500-l- Behälter = 200 kg
- 660-l- Behälter = 250 kg
- 770-l- Behälter = 300 kg
- 1.100-l- Behälter = 510 kg
- 3.000-l- Behälter = 1.300 kg
- 5.000-l- Behälter = 1.500 kg
- 7.000-l- Behälter = 1.500 kg

Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.

- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, c, e, f und g werden vom EUV gestellt und bleiben in seinem Eigentum bzw. im Eigentum Dritter.
Die Ausgabe-/Verkaufsstellen für Restabfallsäcke und Biosäcke werden vom EUV bekannt gegeben.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen des EUV die Abfallbehälter in der vom EUV vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV zu dulden.
- (5) Die vom EUV zugelassenen Restabfallsäcke und Biosäcke können für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Säcken eigenen, zweckentsprechend genutzt werden. Sie werden vom EUV eingesammelt, soweit sie zugebunden am Abfuhrtag bis 06.45 Uhr am Straßenrand bereitgestellt sind.
- (6) Die Befüllung der Abfallbehälter darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen.
- (7) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann der EUV probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter und gelben Wertstoffbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen.
- (2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von der Einwohnerzahl je Grundstück ausgegangen. Dabei wird ein Gefäßraum von 30 l pro Person und Woche zugrunde gelegt.
- (2a) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für bebaute, aber nicht ständig bewohnten Grundstücke/Parzellen (insbesondere Wochenendgrundstücke u.ä., Schrebergärten, Kleingartenanlagen, Grabeland und Wochenendhäuser) erforderlichen Restabfallbehälter des Anschlusspflichtigen wird
 - a) bei Wochenendgrundstücken, Wochenendhäuser oder ähnlicher Nutzung je Grundstück,
 - b) bei Schrebergärten, Kleingartenanlagen und Grabeland je 4 Parzellen, von einem Gefäßraum von 10 l pro Woche ausgegangen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der EUV den Gefäßraum gemäß Abs. 2 verringern.

Es sind jedoch mindestens 10 l je Person und Woche vorzuhalten, wenn der Anschlusspflichtige alle ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungssysteme zur Trennung der Abfälle nutzt und glaubhaft nachweist, dass die bei ihm regelmäßig anfallende Restabfallmenge geringer ist.

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Der EUV ist berechtigt, regelmäßig Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen.

Das Mindestbehältervolumen richtet sich nach der Anzahl der gleichzeitig genutzten verschiedenen Behälter:

Restabfall	Bioabfall oder Eigenkompostierung	Altpapier	gelber Wertstoffbehälter	Liter
x				30
x	x			20
x	x	x		15
x	x	x	x	10
x	x		x	15
x		x		25
x		x	x	15
x			x	20

Das Behältervolumen beträgt mindestens 10 l je Person und Woche, wenn Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter und gelber Wertstoffbehälter genutzt werden.

Soweit nur Altpapierbehälter genutzt werden beträgt das Behältervolumen 25 l je Person und Woche, soweit nur der gelbe Wertstoffbehälter genutzt wird, beträgt das Behältervolumen 20 l je Person und Woche.

Soweit Restmüllbehälter lediglich gemeinsam mit Bioabfallbehälter bzw. Kompostierung genutzt werden, beträgt das Mindestvolumen 20 l je Person und Woche.

Ist für den Mindestgefäßraum ein entsprechender Restabfallbehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Restabfallbehälter/Gefäßraum vorzuhalten.

(4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Antrag kann bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 GewAbfV einen Gefäßraum von 40 l pro Erzeuger/Besitzer und Woche nicht unterschreiten.

(4.1) Die Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Bezugsgrößen	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Bäckereien	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
j) gewerblich genutzte Garagen	je 2 Garagen	0,5

Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Konzerten, Sportereignissen, etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den EUV festgelegt.

Bei Friedhöfen und bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis j) zugeordnet werden können, bestimmt der EUV im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalent aufgerundet.

- (4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird festgestellt, dass bei zwei aufeinander folgenden Leerungen das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch den EUV zu dulden.
- (6) Wer wiederholt in grober Weise die Behälter für Wertstoffe, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Bereitstellung des Behälters. Der EUV hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben.
- (7) Veränderungen des Restabfallbehältervolumens oder der Leerungshäufigkeit sowie Abmeldungen von Restabfallbehältern können jeweils zum Beginn eines Monats erfolgen. Veränderungen oder Abmeldungen sind mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Stichtag dem EUV schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter und gelbe Wertstoffbehälter. Das Fassungsvermögen der Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter und Wertstoffbehälter richtet sich jedoch unabhängig vom Leerungsrhythmus grundsätzlich nach dem Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter (Aufstellung im Verhältnis 1:1). Zusätzliches Bioabfallbehältervolumen wird auf Wunsch gegen Zahlung einer Sondergebühr gestellt. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 dieser Satzung bleiben unberührt. Zusätzliches Altpapierbehältervolumen und/oder Wertstoffbehältervolumen kann kostenfrei aufgestellt werden
- (9) Veränderungen der Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 – 4 sind dem EUV unverzüglich gemäß § 19 schriftlich mitzuteilen.
- (10) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann der EUV getroffene Festlegungen zu Art, Größe oder Anzahl der zu verwendenden Abfallbehälter sowie zu der Häufigkeit und dem Zeitpunkt der Leerung nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung für den Einzelfall abändern, wenn der Anschlusspflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf glaubhaft macht. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden deutlichen Unterschreitung des tatsächlichen Bedarfs vom vorhandenen Behältervolumen gegeben. Der EUV ist berechtigt, während dieses Zeitraumes regelmäßig Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen.
- (11) Wird bei drei Entleerungsterminen in einem Zeitraum von 3 Monaten festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Wertstoffbehälter mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallbehälter bzw. Wertstoffbehälter abgezogen und

durch Restabfallbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallbehälter bzw. Wertstoffbehälter ersetzt. Gleiches gilt für Altpapierbehälter bei drei Entleerungsterminen in einem Zeitraum von 6 Monaten.

§ 12

Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Der Standplatz der Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter und gelbe Wertstoffbehälter sowie der Transportweg dieser Behälter müssen auf dem angeschlossenen Grundstück einen dem Zweck entsprechenden festen Untergrund haben, frei zugänglich sein, in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden und ausreichend beleuchtet sein. Schnee und Eisglätte sind vom Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein.

Die Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter und gelben Wertstoffbehälter sind hygienisch unbedenklich, nach Möglichkeit in schattiger und gut belüfteter Lage, aufzustellen.

Sofern Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, und gelbe Wertstoffbehälter in Müllboxen/-schränken untergestellt sind, hat der Anschlusspflichtige eine Kennzeichnung dieser nach Weisung des EUV vorzunehmen. Die Müllboxen/-schränke müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Ein Einhängen der Behälter oder Deckel in Müllboxen/-schränken ist nicht zulässig.

- (2) Die zu entleerenden Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden nach Maßgabe des Absatzes 3 durch den EUV vom Standplatz abgeholt und nach deren Leerung zum Standplatz zurückgebracht.
- (3) Der Standplatz der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter darf nicht weiter als 15 m vom nächstmöglichen Halteplatz des Müllfahrzeuges im Straßenbereich entfernt sein. Ausnahmen bis zu einer Entfernung von 50 m können gegen Zahlung einer Sondergebühr vom EUV zugelassen werden. Abweichend von Satz 1 müssen 3.000, 5.000 und 7.000-l-Restabfallbehälter vom Müllfahrzeug direkt anfahrbar sein. Den anfahrbaren Abholplatz bestimmt der EUV in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.
- (4) Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt oder ist der Transport mit besonderen Schwierigkeiten (z.B. Stufen, Kanten, größere Unebenheiten, Tore, erhebliche Steigungen oder Gefälle, Rampen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“) verbunden, sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, die zu entleerenden Behälter am Abfuhrtag bis 06.45 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen.
- (5) Die zu entleerenden Altpapierbehälter und gelben Wertstoffbehälter sind am Abfuhrtag bis 06:45 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung von der Verkehrsfläche zu entfernen.
- (6) Wenn das Grundstück an einer mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbaren Straße liegt, oder für einen vorübergehenden Zeitraum die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist, kann der EUV Stadtbetrieb verlangen, dass die Anschlusspflichtigen die Behälter rechtzeitig vor der Leerung an der nächsten für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Stelle bereitstellen und nach der Leerung unverzüglich zurückbringen. Die Bereitstellung muss jeweils so geschehen, dass Fußgänger und Fahrzeuge weder behindert noch gefährdet werden.

§ 12a

Müllschleusen sowie weitere Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung

- (1) Der EUV kann den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, wenn

a) im Antrag dargelegt wird, mit welchen Veränderungen der einzelnen Abfallfraktionen (Restabfall, Altpapierabfall, Bioabfall und Wertstoffe) pro angeschlossenen Abfallerzeuger bzw. Standort gerechnet wird (hierzu ist der Abfallanfall pro Abfallfraktion und Abfallerzeuger bzw. Standort vor Einrichtung und Inbetriebnahme der Müllschleuse über einen Zeitraum von drei Monaten zu dokumentieren) und

b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch ein Abfallmanagement-Dienstleister nachweist und

c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 11 berücksichtigt wird.

- (2) Der Grundstückseigentümer, der eine Müllschleuse betreibt oder betreiben lässt, trägt dafür Sorge, dass das Umfeld des Standplatzes zu keinen illegalen Abfallablagerungen und zu keinerlei Verschmutzungen, die ursächlich mit dem Betrieb der Müllschleuse in Zusammenhang zu bringen sind, führt. Sollten illegale Ablagerungen und/oder Verschmutzungen auftreten, so sind diese vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

- (3) Stellt der EUV wiederholt Überfüllungen, Verschmutzungen oder illegale Abfallablagerungen am Standort einer Müllschleuse fest bzw. wird der nach Abs. 1 a) angenommene Abfallanfall überschritten, wird das Behältervolumen in Verbindung mit § 11 seitens des EUV dem tatsächlichen Abfallanfall angepasst. Eine Entnahme von Abfällen aus den Behältern und die Mitnahme von Abfallablagerungen von den Standplätzen zum Zwecke einer anderweitigen Entsorgung oder Verteilung auf andere Behälter an anderen Standplätzen sind unzulässig.

- (4) Behälterreduzierungsanträge können erst nach Genehmigung und Inbetriebnahme der Müllschleuse gestellt werden. Für die Anträge gilt § 11 entsprechend. Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen im Sinne des § 11 Abs. 2 - 4 dieser Satzung ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden Abweichung von dem vorhandenen Behältervolumen anzunehmen.

- (5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung bereits in Betrieb befindliche Müllschleusen gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend. Abweichend zu Abs. 1 kann der EUV den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, wenn

a) im Antrag dargelegt wird, dass die Anforderungen der Abs. 2 bis 4 im derzeit laufenden Betrieb der Müllschleuse eingehalten werden und wurden,

b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch ein Abfallmanagement-Dienstleister nachgewiesen wird und

c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 11 berücksichtigt wurde.

- (6) Stellt der EUV Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 bis 5 festgelegten Anforderungen fest, kann die erteilte Genehmigung für den Betrieb der Müllschleuse jederzeit widerrufen werden.

- (7) Das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung auf den Grundstücken sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich an den EUV Stadtbetrieb zu stellen. Die Genehmigung erfolgt nach Vorprüfung durch selbigen und kann im Einzelfall untersagt werden.

Die unter Verwendung von manuellen oder technischen Einrichtungen befüllten Sammelbehälter dürfen ihre maximale zulässige Nutzlast nach § 10 Abs. 2 g) nicht überschreiten. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast sowie die Bereitstellung überfüllter Sammelbehälter entbindet den EUV von seiner Verpflichtung zur Einsammlung der im Sammelbehälter befindlichen Abfälle. Sollte durch den EUV mehrfach eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast festgestellt werden, kann er die erteilte Genehmigung für das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung jederzeit widerrufen.

§ 13

Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung sowie Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

(1) Die Abfälle müssen in die vom EUV vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.

(2) Abfälle aus Nichtverpackungen sind getrennt vom Restabfall in die gelben Wertstoffbehälter einzuwerfen und diese Behälter zur Abholung bereitzustellen. Darüber hinaus kann eine Anlieferung an den Bringhof Ickern erfolgen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass alle zur Verfügung stehenden Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zur gleichen Zeit zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die Abfallbehälter sind so anzuordnen, dass jeder einzelne frei zugänglich und nutzbar ist; sie dürfen nicht hintereinander aufgestellt werden.

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:

a) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Glas sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas den Systembetreibern zur Verwertung zuzuführen oder am Bringhof Ickern anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber bleiben unberührt.

b) Nicht verunreinigtes Papier sowie nicht verunreinigte Pappe und Kartonagen sind in die Altpapierbehälter oder die aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder am Bringhof Ickern anzuliefern, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden. Zur Vermeidung einer Überfüllung der Depotcontainer darf aus Gewerbe- und Industriebetrieben nur eine Anlieferung am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen.

c) Verwertbare Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 (VerpackG) aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff sind in die gelben Wertstoffbehälter einzuwerfen und den Systembetreibern zur Verwertung zuzuführen oder am Bringhof Ickern anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber bleiben unberührt.

d) Bioabfälle sind in die Bioabfallbehälter und ggf. in die Biosäcke einzufüllen. Steht kein Bioabfallbehälter zur Verfügung, sind ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in den Restabfallbehälter einzufüllen.

e) Elektro- und Elektronikgeräte werden vom EUV im Rahmen der Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr (§ 17b) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Bringhof Ickern durch Bereitstellung separater Behältnisse nach Maßgabe des § 13 ElektroG angenommen.

Der Bringhof Ickern ist Sammelstelle gemäß § 13 ElektroG.

f) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten werden vom EUV im Rahmen der Altmetall- und Schrottabfuhr (§ 17c) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Bringhof Ickern angenommen.

g) Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter und ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen.

h) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Bauabfälle in geringen Mengen können auch im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV am Bringhof Ickern angeliefert werden. Die Bauabfälle sind in der Anlage 1 dieser Satzung mit den AVV-Schlüsseln 170101 bis 170904 bezeichnet.

i) Für Sperrmüll gilt § 17a.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

(5) Die Sammelbehälter sind pfleglich und schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Reparaturen an Abfallbehältern dürfen nur durch den EUV vorgenommen werden. Für die Reinigung der Sammelbehälter ist der Anschlusspflichtige selbst verantwortlich. Unvermeidbare Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit den aufgestellten Sammelbehältern oder durch Abfallsäcke entstehen, sind unverzüglich vom Benutzungspflichtigen zu beseitigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem EUV unverzüglich mitzuteilen.

Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.

(6) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden.

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter (z. B. durch Pressen / Packen) oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 13a**Standplatzbewirtschaftung**

- (1) Beabsichtigt ein/e Anschluss- und/oder Benutzungspflichtiger/r eine Nachsortierung der in die vom EUV Stadtbetrieb zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingefüllten Abfälle von einem Dritten vornehmen zu lassen, so hat er dies dem EUV vorher schriftlich anzuzeigen und sicherzustellen, dass durch die Nachsortierung die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden und das Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Sollte aufgrund des Sortierens die Reduzierung des Abfallbehältervolumens beantragt werden, gilt § 11 entsprechend.
Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen im Sinne des § 11 Abs. 2 - 4 dieser Satzung ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden Abweichung von dem vorhandenen Behältervolumen anzunehmen.
- (3) Die temporäre oder dauerhafte Verbringung von Abfallbehältern auf andere Liegenschaften als der zugeordneten ist nach § 17 Abs. 1 S.1 KrWG nicht zulässig. Ebenfalls ist es nach § 17 Abs. 1 S.1 KrWG nicht zulässig, auf der Liegenschaft angefallene Abfälle aus den Behältern oder Beistellungen an andere Orte zu verbringen und dort zu entsorgen.

§ 14**Getrennhalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen**

- (1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten und den Sammelsystemen des EUV zuzuführen.
- (2) Laub und Gartenabfälle, sowie sperrige Baum-, Strauch- und Heckenschnitte, Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen können am Bringhof Ickern im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV oder an den vom Kreis Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (3) Der EUV führt gesonderte Grünsammelaktionen (z.B. Weihnachtsbaum- und Laubsammelaktionen) durch. Die Sammelstellen und Termine werden bekannt gegeben.

§ 15**Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften**

- (1) Benachbarte Anschlusspflichtige (direkte Grundstücksnachbarn) können sich im Rahmen des § 11 dieser Satzung zu Entsorgungsgemeinschaften zusammenschließen, d.h. sie benutzen gemeinsame Abfallbehälter. Der Zusammenschluss ist beim EUV schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
 - a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Entsorgungsgemeinschaft Sorge zu tragen und
 - b) für die von der Entsorgungsgemeinschaft genutzten Abfallbehälter als alleiniger Gebührenschuldner zu haften.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Entsorgungsgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht nach, so wird die Entsorgungsgemeinschaft durch den EUV aufgelöst.

- (4) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Anschlusspflichtigen haften gegenüber dem EUV im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 16**Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter**

- (1) Die Restabfallbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen geleert. In Ausnahmefällen kann eine wöchentliche oder zweimalige Leerung pro Woche, bei 80-l-Restabfallbehältern auch eine 4-wöchentliche Leerung erfolgen. Die Restabfallbehälter werden dem Leerungsrhythmus entsprechend gekennzeichnet.
- (2) Die Bioabfallbehälter/-säcke werden alle zwei Wochen geleert/eingesammelt.
- (3) Die Altpapierbehälter werden alle 4 Wochen geleert.
- (4) Die gelben Wertstoffbehälter werden alle 14 Tage geleert.
- (5) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Abfälle in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage und Uhrzeiten sowie notwendig werdende Änderungen in der Abfuhr (z.B., wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden vom EUV bestimmt und in den Tageszeitungen rechtzeitig bekannt gemacht.
- (6) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht. Sofern eine Abfuhr vorher notwendig wird, erfolgt sie gegen die Erhebung einer Nachentleerungsgebühr entsprechend den Vorschriften der Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel in der jeweils gültigen Fassung. Für Leerungen, welche aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig werden, wird ebenfalls eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung erhoben.
- (7) Behälter, die nicht sachgemäß befüllt sind, werden stehengelassen oder ungeleert zurückgebracht. Der EUV behält sich in diesen Fällen vor, den Behälter im Rahmen einer Sonderentleerung zu leeren. Für die Sonderentleerung wird von dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Abfallbesitzer/-erzeuger eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung erhoben.
Wenn der Abfall das Fassungsvermögen des jeweiligen Sammelbehälters übersteigt, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich eine außerplanmäßige Leerung zu beantragen oder die von dem EUV kostenpflichtig angebotenen Abfallsäcke zu nutzen. Abfälle, die nicht in zugelassenen Sammelbehältern oder Abfallsäcken vom EUV zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden von dem EUV nicht eingesammelt.

§ 17a**Sperrmüll**

- (1) Private Haushalte und Gewerbebetriebe, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 1.000 kg), die wegen ihres Umfangs oder Gewichtes nicht in den Restabfallbehältern untergebracht werden können (Sperrmüll), einmal jährlich gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die Sperrmüllabfuhr ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Sperrmüll mitgeteilt.
Die Sperrmüllabfuhr ist grundsätzlich einmal jährlich pro Haushalt bis zu einer haushaltsüblichen Menge (max. 1.000 kg) kostenlos. Zusätzliche Termine sowie Mehrmengen sind gebührenpflichtig.
- (3) Der Sperrmüll ist im Regelfall am Vorabend des vereinbarten Abholtermins ab 18.00 Uhr, jedoch spätestens bis 06.45 Uhr des Abholtages vor dem Grundstück an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle am Straßenrand bereitzustellen. Hierdurch darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.

Sollte der Sperrmüll am Abfuhrtag bei Ankunft des Sammelfahrzeuges nicht am Straßenrand bereitstehen und der Termin nicht bis 09:00 Uhr des vorherigen Werktages abgesagt worden sein, gilt der Termin als wahrgenommen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der vorherige Werktag. Bei einem erneuten Termin entfällt in diesem Fall die Freigrenze von 1.000 kg.

Der bereitgestellte Sperrmüll bleibt bis zur Abholung in Verantwortung und Besitz des Auftraggebers. Hinzugestellte Gegenstände durch Dritte werden ihm angerechnet und bei Überschreiten der Freigrenze in Rechnung gestellt.

Der Abfallerzeuger oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Einsammlung des Sperrmülls anwesend sein. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen.

(4) Für Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Gegenstände, die gemäß Abs. 5 nicht als Sperrmüll gelten oder nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.

(5) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel und Einrichtungsgegenstände, sperrige Haushaltsgegenstände, wie z.B. Teppiche, Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte.

Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus baulichen Veränderungen und Renovierungen, wie z.B. Fenster, Türen, Decken- und Wandverkleidungen, Heizkörper, Bauschutt und Tapetenreste, ferner nicht Mopeds, Motorräder, Autoteile, Elektro-/Elektronikkleingeräte und Altreifen. Im Zweifelsfall entscheidet der EUV, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

(6) Abfahren außerhalb der regulären Terminvergabe (Schnelltermine) erfolgen nur gegen Vorauszahlung einer Sondergebühr entsprechend der Gebührensatzung.

§ 17b

Elektro- und Elektronikgroßgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgroßgeräte (Haushaltsgroßgeräte, mit Ausnahme asbesthaltiger Geräte) werden gesondert durch den EUV abgeholt.

(2) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräte ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Elektro- und Elektronikgroßgeräte mitgeteilt.

Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräte ist grundsätzlich einmal jährlich pro Haushalt bis zu einer haushaltsüblichen Menge (max. 5 Haushaltsgroßgeräte und Kühlgeräte) kostenlos. Zusätzliche Termine sowie Mehrmengen sind gebührenpflichtig.

Sollten Elektro- und Elektronikgroßgeräte am Abfuhrtag bei Ankunft des Sammelfahrzeuges nicht am Straßenrand bereitstehen und der Termin nicht bis 9:00 Uhr des vorherigen Werktages abgesagt worden sein, gilt der Termin als wahrgenommen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der vorherige Werktag. Bei einem erneuten Termin entfällt in diesem Fall die Freigrenze von 5 Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 2 Abs. 1 ElektroG können am Bringhof Ickern abgegeben werden.

Daneben werden Haushaltsgroßgeräte im Rahmen der Bedarfsabholung vom Grundstück nach Terminvereinbarung gemäß Abs. 1 und 2 abgeholt.

(4) Die Geräte nach Abs. 1 und 3 sind analog den Vorgaben von § 17a Abs. 3 bereitzustellen.

(5) Für Geräte, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Geräte, die nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.

§ 17c

Altmetalle und Schrott

(1) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten werden gesondert durch den EUV abgeholt.

(2) Die Abfuhr von Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände mitgeteilt.

Die Abfuhr von Eisenschrott und rein metallische Gegenstände ist grundsätzlich einmal monatlich pro Haushalt bis zu einer haushaltsüblichen Menge kostenlos.

(3) Der Eisenschrott und die rein metallischen Gegenstände sind analog den Vorgaben von § 17a Abs. 3 bereitzustellen.

(4) Für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände, die nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.

§ 18

Benutzung von Straßenpapierkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen vom EUV aufgestellten Straßenpapierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Straßenpapierkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 19

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem EUV den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden oder das Grundstück nutzenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Personenzahl unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat außerdem den Mehr- oder Minderbedarf an Sammelbehältern schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Menge des anfallenden Abfalls wesentlich ändert, sowie den Verlust oder die Unbenutzbarkeit von Sammelbehältern mitzuteilen, die von dem EUV zur Verfügung gestellt worden sind.

(3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den EUV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Wechselt der Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er oder der neue Haftende den EUV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 20

Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 4.1 dieser Satzung.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten des EUV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom EUV ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem EUV obliegende Abfallentsorgung aus einem vom EUV zu vertretenen Grund, so gibt der EUV einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, Streiks oder wegen Umständen, auf die der EUV keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Der EUV kann die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der personellen und technischen Möglichkeiten nachholen.
- (3) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Abfallbehälter sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 2, die länger als einen Tag andauern, von den Grundstückseigentümern, den Nutzungsberechtigten oder den Abfallbesitzern/-erzeugern an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 22

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigem Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Abfall gilt als bereitgestellt, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer das betreffende Material in Erledigungsabsicht absondert, für eine Abholung kennzeichnet oder ihn zur Abholung in bestimmte Behältnisse eingibt.
- (3) Die Abfälle gelten mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an ein jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung als überlassen und gehen in das Eigentum des EUV über. Der EUV ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der EUV keine Verantwortung.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder wegzunehmen.

§ 23

Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des EUV und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben

durch den EUV werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung sowie Entgelte nach der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV erhoben.

- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26

Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der EUV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- entgegen § 3 dem EUV Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
 - entgegen § 4 Absatz 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) abliefern.
 - entgegen § 6
 - Absatz 1 sein Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt,
 - Absatz 2 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht dem EUV zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 - entgegen § 10
 - Absatz 2 andere als die zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt,
 - Absatz 4 die Abfallbehälter nicht in der vom EUV vorgesehene Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV nicht duldet,
 - entgegen § 11 Absatz 2, 2a, 4 und 8 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
 - entgegen § 12 Absatz 4 und 6 Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
 - entgegen § 12a
 - Absatz 1 eine Müllschleuse ohne Genehmigung betreibt,

- Absatz 5 weitergehende manuelle oder technische Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung ohne Genehmigung betreibt,
- h) entgegen § 13
- Absatz 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben den Abfallbehältern/-säcken sowie Depotcontainern ablegt,
 - Absatz 2 Abfälle aus Nichtverpackungen nicht getrennt vom Restabfall einwirft,
 - Absatz 3 nicht alle zur Verfügung stehenden Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zur gleichen Zeit zugänglich macht oder die ordnungsgemäße Nutzung verhindert,
 - Absatz 4 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,
 - Absatz 5 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern/-säcke einschlämmt, in ihnen verdichtet, eingestampft oder verbrannt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt, oder Reparaturen an den Abfallbehältern selbst vornimmt,
 - Absatz 6 scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in stichfesten und verschleißbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,
 - Absatz 7 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,
 - Absatz 9 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
- i) entgegen § 13a
- Absatz 1 die Nachsortierung durch Dritte nicht anzeigt
 - Absatz 3 Abfallbehälter oder Abfälle auf andere Liegenschaften verbringt
- j) entgegen § 14
Gartenabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefern oder bereitstellt,
- k) entgegen § 17a Absatz 3
Sperrmüll zur Abfuhr herausstellt,
- l) entgegen § 17b Absatz 4
Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr herausstellt,
- m) entgegen § 17c Absatz 3
Altmetall und Schrott zur Abfuhr herausstellt,
- n) entgegen § 18
Straßenpapierkörbe verbotswidrig benutzt,
- o) entgegen § 19
- Absatz 1 dem EUV nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich schriftlich anzeigt,
 - Absatz 2 dem EUV nicht den Mehr- oder Minderbedarf an Sammelbehältern schriftlich mitteilt, wenn sich die Menge des anfallenden Abfalls wesentlich ändert,

p) entgegen § 20

- Absatz 1 den Beauftragten des EUV die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- Absatz 2 den Beauftragten des EUV das Aufstellen des Abfallbehälters und das Zutritts- und Überwachungsrecht verweigert,
- Absatz 3 den Beauftragten des EUV das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,

q) entgegen § 22 Absatz 4

- angefallene Abfälle ohne Zustimmung des EUV durchsucht, umlagert oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Castrop-Rauxel vom 29.11.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 28.11.2019

K r a v a n j a

Bürgermeister

Anlage 1**zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel -Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)**

AVV-Schlüssel	Bezeichnung	AVV-Gruppe (Herkunft)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungsabfall aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall aus Kunststoff (Folien, Umreifungsbänder u.a)
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungsabfälle aus Holz (Paletten, Kisten u.a)
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungsabfälle aus Metall (saubere Fässer, Eimer u.a.)
15 01 07	Verpackungen aus Glas	Verpackungsabfälle aus Glas
15 01 06	Gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall (Wertstoffgemische)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (nicht gefährlich)
17 01 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobische Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.
20 01 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen
20 01 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen
20 01 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen
20 02 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle

Anlage 2**zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel**

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen die unter 1605 06*, 1605 07* oder 1605 08* fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien,
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
20 01 13*	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 14*	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 15*	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 17*	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 19*	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 21*	Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 21*	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 26	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 32	Arzneimittel (ohne 20 01 31*)	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 33*	Blei-/Autobatterien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 33*	Alkalibatterien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

Anlage 3**zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel****EAV-Schlüssel Bezeichnung und Annahmebedingungen****1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten**

- 20 01 01 Papier und Pappe
- gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
- 20 01 02 Glas -außerhalb des Erfassungssystems DSD
- Hohlglas, nach Farben Weiß, Braun und Grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse)
- Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse)
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt
- Massivholz (sauber und unbehandelt)
- Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5% Fremdstoffanteil)
- 20 01 39 Kunststoffe
- Styropor (weiß, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen)
- PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen)
- sonstige Kunststoffe wie z. B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
- 20 01 40 Metalle
- NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

2. Wertstoffgemische

- 20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 07 Sperrmüll
- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent
- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent
- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

3. Baustellenabfälle

- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- Baustellenabfälle, unsortiert
- 17 09 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen

EAV-Schlüssel Bezeichnung und Annahmebedingungen**4. Sonstige**

- 16 01 03 Altreifen
- mit und ohne Felge (PKW und LKW)
- 20 01 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- getrennt gesammelte Bioabfälle
- 20 01 23 Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten
- Haushaltskühlgeräte
- 20 01 36 Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen
- Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte
- sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
- 20 02 01 Biologisch abbaubare Abfälle
- Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des EUV ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

Satzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel**-Wochenmarktsatzung- vom 27. November 2019**

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),
- der §§ 67 ff. Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846),
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 27.08.2015,

jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Plätze, Betriebs- und Öffnungszeiten
- § 3 Marktverwaltung/Marktaufsicht
- § 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 5 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- § 6 Standplätze
- § 7 Marktauf- und Abbau
- § 8 Verkaufseinrichtungen
- § 9 Warenverkehr
- § 10 Gebührenpflicht
- § 11 Stromversorgung
- § 12 Reinigung
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Haftung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO), die gemäß § 69 Gewerbeordnung durch Allgemeinverfügung in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt sind.
- (2) Der EUV betreibt diese Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

§ 2 Plätze, Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den in der jeweils geltenden Festsetzungsverfügung bezeichneten Marktplätzen, an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Die Markthändler und deren Beauftragte haben die in dieser Marktsatzung festgelegten Auf- und Abbauezeiten sowie die durch Allgemeinverfügung festgesetzten Öffnungs- und Verkaufszeiten einzuhalten.
- (3) Kann die Durchführung des Marktes dem Veranstalter im Einzelfall nicht zugemutet werden, ist er berechtigt, den Wochenmarkt abzusagen. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der Markt nur von wenigen Markthändlern aufgesucht wird. Die Absage wird allen betroffenen Markthändlern durch die Marktmeister mitgeteilt und ist dann für alle bindend.

§ 3 Marktverwaltung/Marktaufsicht

- (1) Die Marktverwaltung und -aufsicht obliegt dem EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel. Für die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich für die Abhaltung der Märkte aus dieser Satzung ergeben, setzt die Marktverwaltung Marktmeister als Marktaufsicht ein.
- (2) Den Anordnungen der Marktaufsicht haben Beschicker und Besucher Folge zu leisten.
- (3) Der Marktaufsicht und der Lebensmittelaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (4) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall jedermann den Zutritt zum Wochenmarkt befristet oder unbefristet untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten in der Stadt Castrop-Rauxel dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen Waren des täglichen Bedarfs entsprechend der jeweils geltenden „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung von Waren zum Wochenmarkt im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel –Wochenmarktverordnung–“ feilgeboten werden.
- (2) Für den Ausschank alkoholischer Getränke kann bei besonderem Anlass eine ordnungsbehördliche Erlaubnis erteilt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer und Besucher der Märkte sind mit dem Betreten der Märkte den Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie den aufgrund der Marktsatzung getroffenen Anordnungen unterworfen. Ferner sind die allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich-, Handelsklassen-, Bau-, Gewerbe- und Preisrecht, das Tierschutzgesetz und das Bundesseuchengesetz sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Speisen und Getränke, welche zum sofortigen Verzehr abgegeben werden, dürfen nicht in Plastik-Einweggeschirr ausgegeben werden. Von dieser Bestimmung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Die Herausgabe von Kunststofftüten durch die Teilnehmer ist nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Jede Störung der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs ist verboten. Insbesondere ist es während der Verkaufszeit auf den Wochenmärkten untersagt
 - a) ohne Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 dieser Satzung Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände aller Art zu verteilen oder auszulegen,
 - b) zu betteln, zu hausieren oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten,
 - c) Fahrzeuge jeder Art zu führen oder abzustellen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Kinderwagen,
 - d) sperrige Gegenstände zu befördern,
 - e) Waren übermäßig laut auszurufen, anzupreisen, zu versteigern, auszuspielen oder im Umhergehen anzubieten und andere in ihrer Verkaufstätigkeit zu behindern oder nachhaltig zu stören,
 - f) warmblütige Tiere zu schlachten, sichtbar abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,

§ 6 Standplätze

- (1) Die Waren dürfen von den Markthändlern nur von den ihnen zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden. Die Zuweisung der Marktstandplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen erfolgt durch den Marktmeister. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Standplatzes, wenn ein Standplatz ohne Abmeldung wiederholt nicht genutzt wird.
- (2) Um ein ausgewogenes Angebot von Marktgeschäften zu erreichen, kann die Zahl der zugelassenen Geschäfte in den einzelnen Sparten begrenzt werden.
- (3) Soweit ein Standplatz bis 30 Minuten vor Beginn des Marktes nicht belegt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann der Platz für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden.
- (4) Die Überlassung eines zugewiesenen Standplatzes an andere Personen oder ein Platztausch ohne Zustimmung des Marktmeisters ist nicht gestattet. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, ist ebenfalls nur mit Zustimmung der Marktaufsicht zulässig.

- (5) Der Veranstalter kann politische Parteien, Bürgerinitiativen, Vereine, Interessenverbände („Gruppierungen“) und anliegende Kaufmannschaft mit sozialen, gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen oder gesellschaftspolitischen Zielen zum Wochenmarkt zulassen.

Dabei müssen die Interessen des Marktes gewahrt werden. Die Standplätze werden von der Marktaufsicht zugewiesen und befinden sich in der Regel am Rande des Marktes.

Die Gruppierungen sollen den Stand bei dem Veranstalter in dem Zeitraum von zwei bis vier Wochen vor dem Veranstaltungstag schriftlich beantragen. Eine Reservierung von mehreren Terminen oder Standplätzen durch eine Gruppierung ist ausgeschlossen.

Der Antrag muss enthalten:

- a. Genaue Angaben zu Zweck / Thema, Ort und Zeitpunkt des Standes
- b. Name, Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters und der Aufsichtsperson des Standes

Markthändler, die Waren gemäß § 1 der Wochenmarktverordnung anbieten genießen Vorrang. Die Zulassung von Standplätzen für politische Parteien, Bürgerinitiativen, Vereinen, Interessenverbänden und der anliegenden Kaufmannschaft ist insoweit nachrangig. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 7

Marktauf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen nur an den Markttagen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Verkaufsstellen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten. Die Verkaufszeiten ergeben sich aus der jeweils geltenden Festsetzungsverfügung und sind entsprechend einzuhalten.
- (2) Mit dem Abbau der Marktstände darf erst nach Ende der Öffnungszeiten begonnen werden. Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeiten müssen die Standplätze geräumt sein.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Andere Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht auf den Marktflächen abgestellt werden. Die Marktaufsicht kann Ausnahmen hiervon zulassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass sie keine Gefahr für die Besucher bilden und die Marktplatzfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis nicht an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nur nach den Verkaufsseiten und höchstens um 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenebene aufweisen.
- (5) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen oder ihren Firmennamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Verbindung steht, zulässig.

- (8) Fahrzeuge, die lediglich dem Transport der Marktwaren dienen, sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit von den Marktplätzen zu entfernen. Während der Marktzeit dürfen auch zwecks Warenanlieferung keine Fahrzeuge den Markt befahren.

- (9) Die Fronten der Marktstandreihen sind einzuhalten. Es ist nicht statthaft, Marktwaren oder sonstige Gegenstände über die Frontlinie hinaus aufzustellen oder anzubieten.

§ 9

Warenverkehr

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf den Markt gebracht werden. Sie dürfen mit dem Erdboden nicht in Berührung kommen. Sie müssen ausschließlich mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen und behandelt werden und dürfen nur mit gesundheitlich einwandfreiem Material verpackt werden. Weitergehende lebensmittelrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Alle auf den Wochenmärkten feilgebotenen Waren sind mit Preisen entsprechend der Preisangabenverordnung (PAngV) vom 18.10.2002 in der jeweils gültigen Fassung auszuzeichnen, die für den Käufer gut sichtbar sein müssen.

§ 10

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standplätze ist ein Standgeld nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 11

Stromversorgung

- (1) Zur Stromversorgung dürfen nur die von der Marktverwaltung bereitgestellten Stromverteilerkästen unter Verwendung einwandfreier, der Belastung entsprechend ausgelegter Zuleitungen benutzt werden. Die Kabel sind so zu verlegen, dass eine Unfallgefahr nicht gegeben ist. Gegebenenfalls sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- (2) Jeder Standinhaber hat für eine ausreichende Beleuchtung seines Standes Sorge zu tragen und ist für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufsständen verantwortlich.
- (3) Für die Stromentnahme ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem jeweiligen Energieverbrauch und dem vom EUV zur Deckung der hierfür entstandenen Kosten festgesetzten kWh-Preis.
- (4) Für etwaige Überlastungsschäden am Stromverteiler haftet der Markthändler, der die Entnahmestelle (Steckdose) am Verteilerkasten benutzt.

§ 12

Reinigung

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte gebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihren Standplatz beim Verlassen des Marktes von Abfällen freizuhalten und die Flächen besenrein zu verlassen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier und sonstiges leichtes Material nicht verweht werden. Kommt der Standinhaber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der EUV berechtigt, eine Sonderreinigung auf Kosten des Verursachers durchzuführen.
- (3) Fischabfälle und sonstige Abfälle tierischer Erzeugnisse sind sofort in dichtschießenden Behältern zu sammeln. Für die Aufnahme der Abwässer sind dichte Behältnisse aufzustellen; es ist nicht zulässig, die Abwässer auf den Marktplatz tropfen zu lassen. Andere Abfälle sind an den Verkaufsständen so zu verwahren, dass ausgelegte Waren, der Standplatz und der Marktplatz nicht verunreinigt werden.

- (4) Soweit seitens des EUV Abfallbehälter für die Beseitigung der Markt-
abfälle bereitgestellt werden, sind die Standplatzinhaber verpflichtet,
sämtliche angefallenen Abfälle hierin einzufüllen. Werden keine
Abfallbehälter bereitgestellt, ist der Standinhaber verpflichtet, seine
Abfälle mitzunehmen.
- (5) Markthändler, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr ab-
geben, haben Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen.
Im Übrigen sind die Bestimmungen der Kreislaufwirtschafts- und
Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (6) Die Standinhaber haben während der Betriebszeit ihre Plätze sowie
die angrenzenden und davor liegenden Geh- und Fahrwege bis zu
deren Mitte sauber zu halten und von Schnee und Eis zu befreien.

§ 13 Ausnahmen

Der Veranstalter kann in begründeten Einzelfällen eine von den Vor-
schriften dieser Satzung abweichende Regelung zulassen, wenn hier-
durch die Sicherheit und Ordnung des Marktes nicht beeinträchtigt
wird.

§ 14 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.
Der EUV haftet auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober
Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt der EUV keine
Haftung für die eingebrachten Sachen. Ein Anspruch auf Entschä-
digung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbe-
triebes durch bauliche oder sonstige im Marktbereich notwendige
Maßnahmen oder wegen Verlegung der Märkte auf andere Flächen
steht den Markthändlern nicht zu.
- (3) Für Schäden, die durch das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen,
Waren und sonstigen Betriebsgegenständen oder durch den Markt-
betrieb entstehen, haftet der jeweilige Standinhaber bzw. Verursa-
cher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers,
haften Verursacher und Standinhaber als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine
oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €
geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ord-
nungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die bisherige
Satzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel -Wochen-
marktsatzung- vom 26.11.2015.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 28.11.2019
der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemein-
deordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche
Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht
mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebe-
nes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht
ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher bean-
standet oder,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadt-
betrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher
gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 28.11.2019

K r a v a n j a
Bürgermeister

Impressum
Herausgeber:
Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -
Redaktion:
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Nicole Fulgenzi)
Anschrift:
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressediensst@castrop-rauxel.de
Druck:
Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 10.01.2020

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5.
und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de
unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum
Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der
zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach
Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C /
Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den
Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren
beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht,
Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten.
Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.